

Verhaltensregeln für Aufsichtspersonen hinsichtlich Übersetzen von schienengleichen Eisenbahnübergängen (Eisenbahnkreuzungen) mit Schülergruppen

Das Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat diese Information, die in Kooperation mit dem BMBWF erarbeitet worden ist, angeregt.

Mit dieser Information soll erläutert werden, wie ein sicheres Übersetzen mit Schülergruppen gewährleistet kann.

Bei der Planung der Schulveranstaltung sollte die vom Schulleiter mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Lehrkraft darauf achten, dass die zu Fuß zurückzulegenden Strecken und die Anzahl der Begleitpersonen so festgelegt werden, dass die Sicherheit der Schüler/innen gewährleistet ist.

Das Überqueren von schienengleichen Eisenbahnkreuzungen ist möglichst bereits bei der Planung der zu Fuß zurückzulegenden Strecken zu vermeiden.

Die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Lehrkraft hat die Schüler/innen auf die „Verhaltensbestimmungen für Straßenbenützer bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen“ im relevanten Umfang (s. 10. Abschnitt Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012) hinzuweisen.

Sie hat den weiteren Begleitpersonen die beim Überqueren der Eisenbahnkreuzung wahrzunehmenden Aufgaben mitzuteilen und diese auf die Aufsichtspersonen (mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Lehrkraft und Begleitpersonen) aufzuteilen. Wahrzunehmende Aufgaben sind das Prüfen, ob ein Grund zum Warten vor der Eisenbahnkreuzung vorliegt, die unverzügliche Verständigung der Aufsichtspersonen und Schüler/innen hinsichtlich des Vorliegens eines solchen Grundes, das Zurückhalten von Schüler/innen im Bedarfsfall sowie das Sicherstellen des raschen Verlassens der Eisenbahnkreuzung.

Die Aufsichtspersonen müssen darauf achten, dass

- die einzelnen Schüler/innen vor der Eisenbahnkreuzung warten, wenn
 - o sich ein Schienenfahrzeug nähert (auch aus der Gegenrichtung),
 - o rotes Blinklicht, gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden,
 - o Schranken sich senken oder geschlossen sind,
 - o ein Bahnbediensteter/Bewachungsorgan Halt gebietet,
 - o ein hörbares Signal, wie z.B. ein Pfeifsignal eines herannahenden Zuges, ertönt oder
 - o die Eisenbahnkreuzung nicht zügig und ohne Aufenthalt überquert werden kann (beispielsweise genügend Platz nach der Eisenbahnkreuzung, keine Hindernisse vorhanden),
- die Schüler/innen, die sich bereits auf der Eisenbahnkreuzung befinden, diese so rasch wie möglich übersetzen und andere beim Überqueren nicht behindern.

Erst nachdem alle Gründe zum Warten weggefallen sind, dürfen weitere Schüler/innen die Eisenbahnkreuzung übersetzen.

Bei Missachtung dieser einfachen Regeln besteht Lebensgefahr!

Insbesondere eine vermeintlich sehr gute Sicht auf die Gleise oder lange Wartezeiten sind keinesfalls ein Grund für die Missachtung der Regeln!

Rechtliche Zusatzinformationen:

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO) zu geschlossenen Zügen von Straßenbenützern oder Fußgängern sind nicht anzuwenden. Für das Verhalten bei der Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei der Übersetzung solcher Übergänge sowie für die Beachtung der den schienengleichen Eisenbahnübergang sichernden Zeichen gelten die eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Schulveranstaltungsverordnung 1995- SchVV

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012- EisbKrV

Straßenverkehrsordnung 1960- STVO. 1960